

LVR · Dezernat 4 · 50663 Köln

Stadtverwaltungen  
Kreisverwaltungen  
- Jugendamt -  
im Gebiet des Landschaftsverbandes  
Rheinland

zur Durchführung der Hilfe zur  
Erziehung beauftragten Einrichtungen  
im Gebiet des Landschaftsverbandes  
Rheinland

Nachrichtlich:  
Kommunale Spitzenverbände NW  
Spitzenverbände der freien  
Wohlfahrtspflege NW

Datum und Zeichen bitte stets angeben

19.11.2021  
43.21-438-95/1

Herr Braunisch  
Tel 0221 809-4460  
Fax 0221 8284-1798  
andreas.braunisch@lvr.de

Auftrag   
Kindeswohl

### **Rundschreiben 43/7/2021**

Hilfe zur Erziehung gemäß § 27 SGB VIII  
Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche gemäß § 35 a  
SGB VIII

hier: **Weihnachtsbeihilfe 2021**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit meinen Rundschreiben habe ich in den letzten Jahren immer eine Empfehlung zur Auszahlung einer Weihnachtsbeihilfe ausgesprochen. Grundlage war dabei die Info Nr. 10 der Landeskommision NRW, versendet am 30.11.2010.

Ich empfehle weiterhin, Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen eine Weihnachtsbeihilfe unverändert in Höhe von 35,00 € zu gewähren, wenn sie

- sich in Vollzeitpflege gemäß § 33 SGB VIII befinden,
- in Heimerziehung oder einer sonstigen betreuten Wohnform gemäß § 34 SGB VIII sind,
- eine intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung gemäß § 35 SGB VIII erhalten,

#### **Ihre Meinung ist uns wichtig!**

Die LVR-Geschäftsstelle für Anregungen und Beschwerden erreichen Sie hier:  
E-Mail: [anregungen@lvr.de](mailto:anregungen@lvr.de) oder [beschwerden@lvr.de](mailto:beschwerden@lvr.de), Telefon: 0221 809-2255

- oder im Rahmen von Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII untergebracht sind.

Die Weihnachtsbeihilfe soll als Geschenk in Form von Sachwerten unter weitgehender Berücksichtigung der Wünsche der Betreuten den Kindern/Jugendlichen/jungen Volljährigen zukommen.

Weihnachtszuwendungen, die den Betreuten von anderer Seite zugehen, sollen unberücksichtigt bleiben.

Damit unterschiedliche Zuwendungen innerhalb einer Einrichtung vermieden werden, soll die Regelungen des jeweiligen Hauptkostenträgers anerkannt und entsprechend verfahren werden.

Mit freundlichen Grüßen  
Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland  
In Vertretung

Bahr-Hedemann  
LVR-Dezernent Kinder, Jugend und Familie